

BVGer E-6900/2025 vom 10. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6900_2025

FR: TAF E-6900/2025 du 10 novembre 2025

IT: TAF E-6900/2025 del 10 novembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 6

Februar 2025 S. 10 f., E-2134/2025 vom 30. April 2025 S. 9 f. m.w.H.), dass der von ihr eingereichte ärztliche Bericht aus dem Heimatstaat vom 12. Juni 2025 denn auch festhält, dass die Beschwerdeführerin seit sieben Jahren in fachärztlicher Behandlung im Heimatstaat gewesen sei, nunmehr eine ambulante Dialyse benötige, eine solche Behandlung aber ablehne und sich auf eigenen Wunsch in die Schweiz zur weiteren Behandlung be- gebe (Beilage 2.1, Ziffer 11), dass damit offenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimat- staat eine Behandlung in Anspruch nehmen konnte und zukünftig auch kann, dass die Beschwerdeführerin gemäss den vorinstanzlichen Akten über eine Rente verfügt und ihr die Organisation ihrer ambulanten Therapie im Heimatstaat zuzumuten ist, dass sie überdies im Heimatstaat über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt, namentlich über Geschwister sowie zwei erwachsene Kinder, und eine Tochter in der Schweiz lebt, weshalb nach wie vor davon ausgegan- gen werden kann, dass die Beschwerdeführerin bei Bedarf durch dieses Beziehungsnetz unterstützt werden kann,

E-6900/2025 Seite 9 dass die abstrakten Befürchtungen der Beschwerdeführerin, sie könne sich bei der Dialyse-Behandlung in Georgien eine Infektion zuziehen oder im Falle einer allenfalls später notwendigen Nierentransplantation werde sie eine solche dort nicht erhalten, aktuell zu keiner anderen Einschätzung füh- ren, dass auch die vorübergehende stationäre Aufnahme vom 12. bis 17. Sep- tember 2025 zu keiner anderen Einschätzung führt, da sich aus dem Aus- trittsbericht ergibt, dass die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt fokal- neurologische Defizite aufgewiesen habe und aufgrund der fehlenden Aus- fallsymptomatik auch lediglich eine Therapie mit ASS 100 mg (Acetylsa- licylsäure) täglich notwendig sei, die Beschwerdeführerin in einem guten Allgemeinzustand entlassen worden sei, dass von der Erhältlichkeit des Wirkstoffes Acetylsalicylsäure in Georgien auszugehen ist, dass angesichts dieser Erkenntnisse und der vorangegangenen Erwägungen weder die Einholung individueller Garantien angezeigt, noch eine wei- tere Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist, da die Diagnosen bekannt sind, die entsprechende Anträge, auch der auf Rückweisung an die Vo- rinstantz, mithin abzuweisen sind, dass der Wegweisungsvollzug auch als möglich zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal die Beschwerdeführerin ihren heimatlichen Pass besitzt und verpflichtet ist, sich bei der dafür zuständigen Vertretung ihres Heimat- staates die für ihre Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 47 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten das SEM zu Recht den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat, dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu be- stätigen und die eingereichte

Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten unabhängig von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin als aussichtslos erwiesen hat, dass der Beschwerdeführerin demnach die Kosten des Verfahrens, welche im aussichtslosen Verfahren betreffend ein Mehrfachgesuch auf Fr. 2'000.–

E-6900/2025 Seite 10 zu bestimmen sind, aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-6900/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.